

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

5.000 Euro Schmerzensgeld nach fehlerhafter Blondierung

Das Landgericht Coburg hat einer Kundin 5.000 Euro Schmerzensgeld zugesprochen, nachdem ihr der Friseur versehentlich Blondierungsmittel auf die Kopfhaut aufgetragen hatte und dadurch die Haut am Hinterkopf verätzt worden war. Die ledige Kundin hatte dagegen ein Schmerzensgeld von 20.000 Euro verlangt, weil an der 5 x 5 cm großen Stelle keine Haare mehr wachsen. Sie argumentierte, sie sei dauernd entstellt. Sogar ihre Heiratschancen seien dadurch gemindert. Die Haftpflichtversicherung der beklagten Mitarbeiterin und die Chefin des Friseursalons blieben allerdings hart: Sie zahlten an die Klägerin 1.000 Euro Schmerzensgeld und boten insgesamt ein Schmerzensgeld in Höhe von 5.000 Euro an. Schließlich könne sich die Kundin an der Kahlstelle operativ Haare einpflanzen lassen.

Die Coburger Richter hielten die Klägerin zwar nicht für verpflichtet, sich einer Haarimplantation zu unterziehen, da diese mit Risiken verbunden sei, die die Klägerin nicht eingehen müsse. Daher sei die kahle Stelle ein Dauerschaden. Entstellt sei die Klägerin deshalb aber noch nicht. Denn die Kahlstelle sei nur sichtbar, wenn das Haupthaar mit den Händen angehoben werde. Deshalb sei es auch äußerst fern liegend, dass die Heiratschancen der Klägerin dadurch gemindert seien. Insgesamt sei ein Schmerzensgeld in Höhe von 5.000 Euro angemessen. Im Vergleich mit anderen Entscheidungen zu Haarverletzungen stellte das Gericht fest, dass nur in seltensten Fällen ein Schmerzensgeld von mehreren tausend Euro zugesprochen wurde. In diesen Fällen hätten die Geschädigten wesentlich gravierendere Verletzungen und Folgeerscheinungen erlitten.

„Die Frage, welches Schmerzensgeld für welche Verletzung letztlich angemessen ist, beschäftigt die Juristen seit Hunderten von Jahren. In jedem Einzelfall kann man darüber trefflich streiten“, sagt Rechtsanwalt JR. Wolfgang Weimer von der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes „Die Gerichte entscheiden meistens auf der Grundlage vergleichbarer Fälle, die von anderen Gerichten bereits entschieden wurden, um so zu vermeiden, dass bei ein und derselben Verletzungsfolge zu große Differenzen bei der Schmerzensgeldbemessung entstehen“. Auch im vorliegenden Fall hält Rechtsanwalt JR. Wolfgang Weimer die Entscheidung für diskussionswürdig. „Zu wissen, ich habe da lebenslang eine Kahlstelle am Hinterkopf, wo nichts nachwächst, ist schon einschneidend“, gibt Rechtsanwalt JR. Wolfgang Weimer zu bedenken. Die Gerichte seien mit der Zuerkennung höherer Schmerzensgelder auch deshalb zurückhaltend, weil oft die Versicherungen für die Zahlungen aufkämen und bei insgesamt ausufernden Schmerzensgeldzahlungen die Versicherungsprämien steigen könnten und damit dann die Gesamtheit aller Versicherungsnehmer belastet würde.

Kurzfassung:

Rechtsanwaltskammer des Saarlandes

Statt blonder Strähnen Haare weg

5.000 Euro Schmerzensgeld statt der geforderten 20.000 Euro sprach das Landgericht Coburg einer ledigen Kundin zu, die zeitlebens mit einer 5 x 5 cm großen Kahlstelle leben muss, weil der Friseur versehentlich Blondierungsmittel auf die Kopfhaut aufgetragen hatte. Wie die Rechtsanwaltskammer des Saarlandes berichtet, hielten die Coburger Richter den Dauerschaden nicht für so gravierend, um ein höheres Schmerzensgeld auszusprechen. Denn die Kahlstelle, so das Gericht, sei nur sichtbar, wenn das Haupthaar mit der Hand beiseite geschoben werde. Die Frau sei daher weder entstellt noch sei anzunehmen, dass ihre Heiratschancen schlechter stünden.

Quelle: Landgericht Coburg, Urt. v. 29.7.2009, Az.: 21 O 205/09